

3. 724. a (2) Nr. 7415.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Postamt in Szegedin wird ermächtigt, vom 10. November 1854 an, Geldanweisungen an alle Postämter, welche mit der Ausstellung und Auszahlung von Geldanweisungen betraut sind, auszufertigen, und von eben diesem Zeitpunkte an derlei Anweisungen zur Auszahlung anzunehmen.

Dies wird zu Folge hohen Handels-Ministerial-Erlasses ddo. 30. Oktober l. J., Zahl 25772—3401, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 22. November 1854.

3. 716. a (3) Nr. 5119.

D i e n s t - K o n k u r s.

Der Dienst eines Waldübergebers bei der Forstverwaltung der vereinten Reichsdomäne St. André in Kärnten ist zu verleihen.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An Jahreslohn . . . 200 fl.,

» Quartiergeld . . . 20 »

ein Holzdeputat von 6 N. D. Klaftern weichen Scheitern, und ein prov. Ganggeld jährlicher 60 fl.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: angemessene Schulbildung, Kenntniße und praktische Uebung im Forstschuß- und Hilfsdienste, so wie im Jagdwesen und ein für den beschwerlichen Gebirgsforstdienst erforderlich kräftiger Körperbau.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen vier Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Moralität, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg- und Forst-Direktion. Graz am 21. November 1854.

3. 1878. a (3) Nr. 2739.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird in Folge h. Justiz-Ministerial-Erlasses vom 10. Juni 1854, Z. 7405, hiemit bekannt gemacht:

1. Es sei über die $\frac{1}{4}$ Hube des Franz Terzib von Primskau Haus-Nr. 5, welche in dem Sprengel dieses Gerichtes liegt, und früher in den zu Sonnegg geführten, und im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern eingetragen war, mittelst Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes auf Grundlage der, von den faktischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthümern, dann der Katastraloperate und der zum Theile einbekannten, zum Theile im amtlichen Wege erhobenen alten Lasten, die neue Interims-Grundbucheinlage, welche nach Weisung der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67, des R. G. B. indessen die Stelle des Grundbuches zu vertreten habe, angefertigt worden.

Dieselbe erliegt zu Idermanns Einsicht bei dem Grundbuchsamte dieses Gerichtes. Auch kann die Vormerkung der eingetragenen Besitzer mit ihrem Besitzstande nach der Urbars- und Refsk.-Nummer des vormaligen Grundbuches bei den Gemeindevorständen eingesehen werden.

2. Es werden demnach diejenigen, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer, oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht, oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interimseinlagen übertragen worden sind, hiemit

aufgefordert, längstens bis am 28. Februar 1855 ihre Einwendungen und Rechte, u. z. die Gläubiger bei sonstigem Verluste der durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbenen Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

3. Die dießfälligen Gesuche und Amtshandlungen genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit, insoferne sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen.

K. k. Bezirksgericht Littai am 20. November 1854.

R A Z G L A S.

C. k. okrajna sodnija v Litiji da v sled razpisa visocega pravosodnega ministerstva od 10 Junija 1854, šte. 7405, z nazočim naznanje:

1. Čez $\frac{3}{4}$ zemljišče (grunt) Franca Jeriča na Primskovim hišna šte. 5, ki v tem sodnim okraju leži, in je bilo popred v tistih gruntnih bukvah zapisano, ki so bile na lgu mesca Marca 1848 razdjane, so po izvedbi posestev in bremen na tajstih na podlagi vlastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali, po'em na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma poredih izvedene, nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo vsled cesarskega ukaza 16 Marca 1851, šte. 67, deržavnega zakonika gruntne bukve namestovati.

Te začasne gruntne bukve se znajdejo pri uredi gruntnih bukev te sodnije, kjer jih zamore vsak pregledati. Tudi spisek vpisanih posestnikov z njihimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejšnih bukev se zamore pri županih pregledati.

2. Pozovejo se tadaj vsi tisti, kateri mislijo, da se zamorejo v čim zoper vpise posestnikov ali posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, (posodvavci) kateri so bili v prejšnih gruntnih bukvah zapisani, in katerih terjatve v nove začasne gruntne bukve ali še niso prepisane ali pa ne po pravi versti, najpозneje do 28. Februarja 1855 svoje pritožbe in pravice pri ti sodniji ustno ali pa pismeno naznaniti in veljavne storiti, upniki pa še posebno, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so poprejšnih intabulacijah ali prenotacijah zadobili.

3. Dotične prošnje in uredske pisma niso davšini in kolku (šempelju) podveržene, ako se samo na razdjane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

C. k. Sodništvo v Litiji dne 20. Listopada 1854.

3. 1898. (3) Nr. 5286.

E d i k t.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach, als Handelsstat, wird bekannt gemacht, daß in Folge der angezeigten Lösung des zwischen Herrn Peter Giacomo zzi einerseits, und den Herren M. Ehrenreich und Johann Baumgartner anderseits bestandenen Gesellschaftsvertrages, auf deren Ansuchen die protokollierte Firma des Herrn Peter Giacomo zzi für die k. k. priv. Ponovitscher Spiritus- und Liqueur-Fabrik wieder gelöst wurde.

Laibach am 18. November 1854.

3. 1868. (3) Nr. 1495.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Kollenz von Zapfhe, gegen Franz Praschniker von Klönik, wegen

aus dem Urtheile ddo. 28. November intab. in via executionis ddo. 31. Dezember 1853, Z. 4097, schuldigen 6 fl. 10 kr. dann 4 fl. 37 kr. an Kosten und auslaufenden Exekutionskosten, in die exekutive Feilbietung der, dem Letztem gehörigen, zu Suppe gelegenen, im Grundbuche Ponovitsch sub. Urb. Nr. 266, Refsk. Nr. 65 $\frac{1}{2}$, vorkommenden, gerichtlich auf 46 fl. 40 kr. bewertheten Ueberlandacker, genannt v Okrojich, gewilliget, und hiezu unter Einem die 3 Termine auf den 23. Dezember 1854, den 25. Jänner 1855 und 22. Februar 1855, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco dieser Gerichtskanzlei zu Etta mit dem Weisungen anberaumt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung dieser Acker nicht unter dem Schätzungswerthe, bei der 3. und letzten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Vizitationsbedingungen und den Grundbuchs-extrakt sowie den Katastralbesitzbogen alttätlich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 20. März 1854.

3. 722. a (2)

R u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Provinzial-Straf- und Zwangarbeits-hause vom 1. Dezember 1854 an, auf alle Gattungen Gespinnste Bestellungen, und zu den billigsten Preisen nach dem mit dem hohen Landesregierungs- Dekrete vom 14. Oktober d. J., Nr. 10901, der Verwaltung übergebenen Tarife, welcher eine bedeutende Herabsetzung der früher bestandenen Preise eintreten ließ, bewerkstelliget werden.

Die aus dem Gespinnste erzeugten Garne werden in der Anstalt auch um billige Preise gewaschen, abgewunden, und zu jedem beliebigen Gebrauche verwebt.

Ebenso werden auch alle Gattungen Garne zur Erzeugung von ordinären und feinen Leinwänden, Tischzeug, Handtücher, Zwillich, Strahl etc. zum Weben angenommen.

Diejenigen Parteien, welche von diesem Antrage Gebrauch machen wollten, werden ersucht, die betreffenden Rohstoffe an die Kanzlei des k. k. Provinzial-Straf- und Zwangarbeits-hauses in der untern Polana-Borstadt Nr. 47 zur gehörigen Vorschreibung zu übergeben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß vom 1. Dezember 1854 an, auch die Arbeitskräfte mehrerer Sträflinge oder Zwänglinge, z. B. Weber, Spuhler, Spinner, Schuster, Schneider u. s. w., gegen den vorgeschriebenen billigen Arbeitslohn, und durch spezielle Lohnverträge, unter Beobachtung der Hausordnung, an Private überlassen werden, worüber gleichfalls in der obbesagten Amtskanzlei die näheren Verhältnisse und sonstigen Aufklärungen eingeholt werden können.

K. k. Provinzial-Straf- und Zwangarbeits-haus-Verwaltung Laibach am 20. November 1854.

3. 1896. a (2) Nr. 20209. K u n d m a c h u n g.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des vom hohen k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ratifizirten Vertrages ddo. 5. Oktober 1854, dem k. k. Postmeister Herrn Rudolf Ritter von Kalchberg die Besorgung des Ab- und Zustreifens der Fracht- und Eilgüter von und zum Bahnhofe in Graz zu nachstehenden fixen Preisen, jedoch ohne Verbindlichkeit für das Publikum, überlassen worden ist.

A. Alle Gattungen Früchte in Säcken, vom Bahnhofe in die Stadt und in die am rechten Murufer gelegenen Vorstädte, sowie in umgekehrter Richtung zum Bahnhof, zum Preise von zwei Kreuzer für Einen Zentner Sporko; vom Bahnhofe in die am linken Murufer gelegenen Vorstädte, so wie in umgekehrter Richtung zum Bahnhof, zum Preise von zwei und einen halben Kreuzer k. M. für einen Zentner Sporko.

B. Manufakte in Kisten verpackt, Wolle und alle übrigen verpackten oder ledigen Rohprodukte, überhaupt alle Frachtgattungen, mit Ausnahme von Möbeln und Maschinen, vom Bahnhofe in die innere Stadt und in die am rechten Murufer gelegenen Vorstädte, so wie in umgekehrter Richtung zum Bahnhof, zum Preise von zwei und einen halben Kreuzer k. M. für einen Zentner Sporko;

vom Bahnhofe in die am linken Murufer gelegenen Vorstädte, so wie in umgekehrter Richtung zum Bahnhof zum Preise von drei Kreuzer k. M. für einen Zentner Sporko.

C. Möbeln verpackt oder ledig, vom Bahnhofe in die innere Stadt und in die am rechten Murufer gelegenen Vorstädte, so wie in umgekehrter Richtung zum Bahnhof, zum Preise von vier Kreuzer k. M. für einen Zentner Sporko; vom Bahnhofe in die am linken Murufer gelegenen Vorstädte, so wie in umgekehrter Richtung zum Bahnhof, zum Preise von fünf Kreuzer k. M. für einen Zentner Sporko.

D. Maschinen und Maschinenbestandtheile ohne Ausnahme, vom Bahnhofe in alle Theile der innern Stadt und sämtlicher Vorstädte, so wie auch in umgekehrter Richtung zum Bahnhof, zum Preise von sechs Kreuzer k. M. für einen Zentner Sporko.

Vorstehende Preise, in welchen die Kosten für das Auf- und Abladen mitbegriffen sind, haben nur für solche Fracht- und Eilgutsendungen zu gelten, wo das Gesamtgewicht der zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen mehr als fünf Zentner beträgt.

E. Die Zu- oder Abstreifungen von Sendungen jeder Gattung, wo das Totalgewicht der zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen nur 1-500 Pfund beträgt, wird vom Herrn Unternehmer, es mag die Sendung in Einem oder in mehreren Kollis bestehen, zu nachfolgenden Preisen besorgt:

vom Bahnhofe in die innere Stadt und in die Vorstädte des rechten Mur-Ufers, so wie in umgekehrter Richtung zum Bahnhofe, zum Preise von:

vom Bahnhofe in die Vorstädte des linken Mur-Ufers, sowie in umgekehrter Richtung zum Bahnhofe, zum Preise von:

von 1 — 50 Pfd. Fünf Kreuzer k. M.
von 51 — 100 Pfd. Sieben Kreuzer k. M.
von 101 — 500 Pfd. Neun Kreuzer k. M.

Fünf Kreuzer k. M.
Sieben Kreuzer k. M.
Neun Kreuzer k. M.

Sechs Kreuzer k. M.
Acht Kreuzer k. M.
Zehn Kreuzer k. M.

Nach den vertragmäßig festgestellten Bedingungen hat der Kontrahent zu obigen Preisen alle auf der Eisenbahn hier einlangenden Fracht- und Eilgüter, wenn es von den Empfängern gewünscht wird, sogleich nach Erfolg der Verständigung vom Bahnhofe in die betreffenden Theile der Stadt und Vorstädte von Graz zu den Wohnungen (nämlich in die Hofräume) oder zu den Magazinen der Adressaten, oder nach Erforderniß zum k. k. Gefällsamte und umgekehrt, alle von den Parteien zur Abholung angemeldeten Güter, selbst wenn diese nur einzelne Kollis bilden, aus jedem Stadttheile von Graz in den Bahnhof zu befördern. Er darf für die ihm zur Beförderung übergebenen Güter keine andern Gebühren als die oben aufgeführten Streifgebühren abverlangen, worunter sämtliche Auslagen für den Transport von oder zum Bahnhofe und für das Auf- und Abladen, wie solche nach den Bestimmungen über den Verkehr auf

den Staatseisenbahnen von den Parteten besorgt werden müßte, inbegriffen sind.

Der Unternehmer ist jedoch keineswegs berechtigt zu verlangen, daß ihm irgend ein bestimmtes Frachtgut zur Beförderung übergeben werde, in dem sich jede Partei nach ihrem Ermessen auch jedes andern Frächters oder Trägers bedienen kann.

Im Frachten-Auf- und Abgab-Magazine des hiesigen k. k. Bahnammtes wird ein Anmeldeungs-Protokoll aufgelegt werden, in dem Fiedermann seine zum Ab- oder Zustreifen bestimmten Güter vormerken kann.

Diese im Interesse des Verkehrs getroffene Einrichtung wird mit 1. Dezember l. J. ins Leben treten.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn II. Sektion.
Graz am 20. November 1854.

Dies wird dem Beklagten zu dem Ende erinnert, daß er zur obigen Tagssagung selbst zu erscheinen, oder dem ihm aufgestellten Kurator seine Beihilfe mitzutheilen, oder allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen habe, widrigens derselbe alle aus dieser Versäumniß allenfalls entspringenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würde.

k. k. Bezirksgericht Neustadt am 23. Oktober 1854.

3. 1885. (2) Nr. 6278. E d i k t.

Da bei der mit Edikt vom 5. Oktober 1854, Z. 5564, auf den 11. November 1854 angeordneten ersten exekutiven Feilbietung der Johann Pugel'schen Realität, sub Urb. Fol. 107 zu Reifnitz Nr. 125, kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der zweiten, auf den 11. Dezember 1854 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am 14. November 1854.

3. 1887. (2) Nr. 4470. E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Hrn Johann Pograjz von Seisenberg, in die Reaffamirung der mit Bescheid vom 16. März 1854, Z. 735, bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Martin Strekal von Schwörz gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rekt. Nr. 273 vorkommenden, auf 1275 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube Nr. 20 zu Schwörz sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, als der erste auf den 11. Dezember 1854, der zweite auf den 11. Jänner 1855 und der dritte auf den 12. Februar 1855, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags zu Schwörz mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.
Seisenberg am 14. Oktober 1854.

3. 1888. (2) Nr. 3999. E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Herrn Dominik Dereani von Seisenberg, in die exekutive Feilbietung der, dem Josef Kastelz gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Zobelsberg sub Rekt. Nr. 255 vorkommenden auf 862 fl. geschätzten Realität zu Birkenthal, wegen schuldigen 115 fl. 37 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als den ersten auf den 7. Dezember 1854, den zweiten auf den 8. Jänner 1855 und den dritten auf den 8. Februar 1855, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen liegen hier zur Einsicht bereit.
k. k. Bezirksgericht Seisenberg am 7. Oktober 1854.

3. 1889. (2) Nr. 68. E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe auf Anlangen des Herrn Gustav Heimann, Handelsmannes in Laibach, wider Mathias Machiz, vulgo Ivanz von Schaufel, wegen aus dem Urtheile ddo. 4. April d. J., Nr. 585, schuldigen Warenverkauffschillingsrestes pr. 595 fl. 43 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, in Schaufel sub Konfs. Nr. 22 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült Obergurk sub Rekt. Nr. 59 vorkommenden, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 1882 fl. geschätzten 3/4 Hube, und der demselben gehörigen, in die Pfändung gezogenen und auf 99 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und dazu drei Termine, als:

- der 1. auf den 12. Dezember 1854,
- » 2. » » 16. Jänner 1855,
- und » 3. » » 15. Februar 1855,

jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität und Fahrnisse zu Schaufel mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität und Fahrnisse bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Die Lizitationsbedingungen, der Grundbucheextrakt und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.
Seisenberg den 10. November 1854.

3. 1894. (2) Nr. 10512. E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird mit Bezug auf das Edikt vom 30. September l. J., Nr. 9276, bekannt gegeben, daß nachdem zu der in der Exekutionssache des Josef Jaksch von Kob, gegen Georg Krajinj von Radlek beto. 58 fl. c. s. c., auf den 20. l. Monates angeordnet gewesenen ersten Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 20. Dezember l. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

Laas am 23. November 1854.

3. 1903. (2) Nr. 3938. E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Herrn Dr. Johann Achajzich von Laibach, gegen Gregor Globobnjig, respective die Vormünder seiner mj. Kinder und Erben von Globoko, wegen schuldiger 95 fl. sammt Anhang und Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der, den Schuldnern gehörigen, mit exekutivem Pfandrecht belegten zu Globoko Konfs. Nr. 2 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rekt. Nr. 354 vorkommenden, auf 3238 fl. 42 kr. exekutive geschätzten Hubealität bewilliget worden. In Folge dessen wurden zur Vornahme dieser Feilbietung die Termine auf den 17. November, auf den 16. Dezember l. J. und auf den 17. Jänner k. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr

in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzung, der Grundbuchsstand und die Lizitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Radmannsdorf am 6. September 1854.

Nr. 286.

Zu der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 18. November 1854.

3. 1881. (2) Nr. 5847. E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Johann Strizel von Pöllandl, hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider denselben Josef Mantel von Graf Linden, unter Vertretung des Herrn Dr. Rosina, die Klage de praes. 25. September d. J., Z. 5847, wegen schuldigen 45 fl. c. s. c. eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 23. Februar 1855, um 9 Uhr Früh im summarischen Verfahren angeordnet, und dem Beklagten Johann Stebl von Kleinriegel, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten beigegeben worden ist.